

BGer 1C_755/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_755_2025

FR: TF 1C_755/2025 du 5 janvier 2026

IT: TF 1C_755/2025 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid des Verwaltungsgerichts im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 lit. a BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen End- und Teilentscheide, die das Verfahren in der Hauptsache - aus materiellen oder formellen Gründen - ganz oder teilweise abschliessen (Art. 90 und 91 BGG ; BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweis). Von weiteren, hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, wird von der Beschränkung der Anfechtbarkeit auf Endentscheide abgewichen, wenn ein selbstständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken.

E. 1.2

Die Baubewilligung enthält unter anderem die folgenden zwei Nebenbestimmungen: "6.25 Massnahmen Verkehrssicherheit Der Gemeindeverwaltung... sind für die Baufreigabe die Massnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit (bauliche und/oder Markierungen, usw.) in einem Plan... einzureichen." "6.40 Technische Bewilligung Umgebungsplan Die Bauherrschaft hat der Hochbaukommission der Gemeinde Lachen vor Baufreigabe, vor der entsprechenden Arbeitsausführung, einen revidierten Umgebungsplan im Doppel zur Bewilligung einzureichen. Der eingereichte Umgebungsplan ist in folgenden Punkten zu verbessern: - Schaffen einer Gestaltung, welche auf ihr historisches Gegenüber Rücksicht nimmt - Verkleinern des Versiegelungsgrades und Erhöhen der begrünteten Bodenfläche -..." Bei den zitierten Nebenbestimmungen in der Baubewilligung handelt es sich um aufschiebende Bedingungen. Denn trotz nominaler Erteilung einer Baubewilligung darf noch nicht gebaut werden. Nach der Rechtsprechung führen derartige Bedingungen dazu, dass das Baubewilligungsverfahren als noch nicht abgeschlossen gilt, sofern die Formulierung der Bedingungen einen Spielraum für ihre Umsetzung belässt (vgl. BGE 150 II 566 E. 2.2.2 mit Hinweis). Dies ist hier der Fall, worauf im Übrigen hinsichtlich der Massnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit auch die Vorinstanz hingewiesen hat. Welcher Art diese Massnahmen sein werden, ist nämlich noch offen.

E. 1.3

Angefochten ist somit ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, gegen den grundsätzlich nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen eine Beschwerde ans Bundesgericht möglich ist. Diese Voraussetzungen (siehe E. 1.1 hiervor) sind praxisgemäss restriktiv zu handhaben und es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass sie erfüllt sind, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweisen). Da sich die Beschwerdeführerin zu dieser Frage in ihrer Beschwerdeschrift nicht äussert und die betreffenden Sachurteilsvoraussetzungen auch nicht offensichtlich bejaht werden können, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Da kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde, sind der obsiegenden Beschwerdegegnerin keine zu entschädigenden Kosten entstanden. Eine Parteientschädigung ist deshalb nicht auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.